

Die eitrige Augenentzündung des Neugeborenen

Autor(en): **Schulz-Bascho, Paula**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Hebamme : offizielle Zeitschrift des Schweizerischen Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici**

Band (Jahr): **24 (1926)**

Heft 9

PDF erstellt am: **06.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-952022>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Schweizer Hebamme

Offizielles Organ des Schweiz. Hebammenvereins

Erscheint jeden Monat einmal.

Druck und Expedition:

Bühler & Werder, Buchdruckerei zum „Althof“
Waghausgasse 7, Bern,

wohin auch Abonnements- und Inserations-Aufträge zu richten sind

Verantwortliche Redaktion für den wissenschaftlichen Teil:

Dr. med. v. Fellenberg-Lardy,
Privatdozent für Geburtshilfe und Gynäkologie.
Spitalackerstrasse Nr. 52, Bern.

Für den allgemeinen Teil:

Frl. Marie Wenger, Hebamme, Vorrainestr. 16, Bern.

Abonnements:

Jahres-Abonnements Fr. 3. — für die Schweiz
Mt. 3. — für das Ausland.

Inserate:

Schweiz und Ausland 40 Cts. pro 1-sp. Pettizelle.
Größere Aufträge entsprechender Rabatt.

Inhalt. Die eitrige Augenentzündung der Neugeborenen. — Schweizerischer Hebammenverein: Krankenfasse: Erkrankte Mitglieder. — Angemeldete Wöchnerinnen. — Eintritte. — Todesanzeige. — Krankentafelnotiz. — Hebammentag in Lausanne: Protokoll der Generalversammlung (Schluß). — Vereinsnachrichten: Sektionen Aargau, Appenzell, Baselland, Baselsadt, Bern, Graubünden, Luzern, Ob- und Nidwalden, Rheintal, Solothurn, St. Gallen, Uri, Werdenberg-Sargans, Winterthur. — Wie's zugeht. — Kaffee, Tee und reizbarkeit. — Anzeigen.

Die eitrige Augenentzündung der Neugeborenen.

Von Dr. med. Paula Schulz-Bascho, Bern.

Auch in unserem Lande kommt als häufigste Geschlechtskrankheit der Tripper (Gonorrhoe) vor. Viel mehr Männer, als man gemeinhin annimmt, und in allen Volksschichten, haben einmal eine Erkrankung an Gonorrhoe durchgemacht. Das Verhängnisvolle dieser Krankheit ist, daß sie scheinbar ausheilt, d. h. keine Krankheitserscheinungen mehr darbietet, während doch in den verborgenen Falten der Harnröhrenschleimhaut noch Krankheitskeime vorhanden sind. Von Zeit zu Zeit, und namentlich auch durch den Geschlechtsverkehr, werden die Krankheitskeime, die Gonokokken, aus ihren Schlupfwinkeln herausgeschwemmt. So kann es geschehen, daß ein anscheinend gesunder Mann eine gesunde Frau mit Gonokokken infiziert, ohne daß von diesem Vorgang etwas zur Kenntnis kommt; denn in den tiefversteckten Falten und Buchten der Schleimhäute der weiblichen Geschlechtsorgane können die Gonokokken oft lange Zeit nisten, ohne auffällige Krankheitserscheinungen hervorzurufen. Die Frau wird schwanger, macht eine ganz normale Schwangerschaft durch, und erst bei der Geburt werden mit den eingreifenden Vorgängen dieses Aktes die ruhenden Gonokokken aus ihren Schlupfwinkeln hervorgepreßt. Sie stellen jetzt vor allem eine Gefahr für das Kind dar; die zarten Augenbindehäute des Neugeborenen sind ganz besonders empfindlich für die Infektion mit Gonokokken. Beim Durchtreten des Kopfes durch die Scheide findet unvermeidlich der innigste Kontakt mit der Scheidenschleimhaut statt; es kann in die Lidspalten Scheidenschleim eingepreßt werden, und war er gonokokkenhaltig, so ist damit die Ophthalmoblennorrhoe der Neugeborenen, d. h. die schwere eitrige Augenentzündung, die unabweisliche Folge. Dieser Vorgang kam so oft vor und hatte so fürchterliche Folgen für die fallenen Kinder (oftmals Erblindung), daß sich die Geburtshelfer von jeher mit dieser Erscheinung, der Erforschung ihrer Ursachen und der Möglichkeit der Heilung, vor allem auch der Vorbeugung befaßten. Die Entdeckung des Gonokokkus durch Neisser im Jahre 1879 schuf die Basis für das weitere Vorgehen. Die Lehren der Asepsis wurden auch dem Neugeborenen gegenüber auf das Beilichste beobachtet, jede Berührung mit den Ausscheidungen der Mutter (Wochenbettfluß, beschmutzte Wäsche, gemeinsame Waschkübel usw.) aufs strengste vermieden und das Neugeborene nur mit jeweils frisch gewaschenen Händen besorgt und gepflegt. Ferner lernte man erkennen, daß die Höllensteinlösungen eine abtötende Wirkung auf die Gonokokken haben. Auf dieser Tatsache baute der Dres-

dener Frauenarzt Credé das nach ihm benannte prophylaktische Verfahren auf: er ließ allen Neugeborenen — da man ja nie zum Voraus wußte, ob sie einer Infektion mit Gonokokken ausgelegt gewesen waren oder nicht — nach der ersten Reinigung nach der Geburt in jedes Auge einige Tropfen einer 1—2% igen Höllensteinlösung einträufeln und vermochte damit einen Schutz gegen das Auftreten der Ophthalmoblennorrhoe zu gewähren. Die Erfolgsfolge dieses Credéschen Verfahrens waren so augenfällige, der Rückgang der Ophthalmoblennorrhoe und der ihr folgenden Erblindung so frappant, daß alle Kulturstaaten in ihre hygienische Gesetzgebung die Verordnung aufnahmen, daß alle Hebammen den von ihnen entbundenen Kindern sofort nach der Geburt 2% ige Höllensteinlösung in die Augen einträufeln müssen. Auch die schweizerischen Hebammen unterstehen dieser Verpflichtung von Gesetzes wegen.

Der Laie kennt natürlich die Vorgeschichte der Credéschen Prophylaxe im allgemeinen nicht, und es wäre auch verfehlt, sie dem in diesen Fragen Unwissenden in jedem einzelnen Falle auseinanderzusetzen. Erstens würde stets die Möglichkeit einer gonorrhöischen Infektion bestritten und häufig nicht erlaubt werden, dem Neugeborenen die Einträufelung zu machen. Die Hebammen tun daher am besten, wenn sie über diese von ihnen vorzunehmende Prozedur, zu der sie gesetzlich verpflichtet sind, keine weiteren Erläuterungen abgeben, sondern sie ausführen mit derselben Ruhe und Selbstverständlichkeit, mit der sie die Abnabelung, die erste Reinigung des Kindes, das erste Bad und den Nabelverband besorgen, dadurch verliert die Credésche Prophylaxe den Charakter des Besonderen, zu Fragen Anreizenden. Und wenn gefragt wird, warum das geschehe, so genügt die Antwort: es sei notwendig zur Gefunderhaltung der Augen des Kindes. Diese Antwort entspricht sowohl der wissenschaftlichen Wahrheit wie dem Wissensbedürfnis des Laien und hält sich in den Grenzen der möglichen und nötigen Aufklärung.

Leider gibt es immer wieder Hebammen, die die Ausführung der Credéschen Prophylaxe unterlassen, sei es, weil sie nicht an die Möglichkeit einer gonorrhöischen Infektion im vorliegenden Falle glauben können oder wollen, sei es, weil sie die leichte Reizung der Augenbindehäute scheuen, die sich meist 1—2 Tage nach der Einträufelung in Form einer leichten Augenbindehautentzündung einzustellen pflegt. Gegenüber der ersten Hemmung muß nochmals betont werden, daß sich in jedem Stande, auch bei den gebiegensten Charakteren, irgendeinmal im Leben eine gonorrhöische Infektion einstellen kann, ohne daß der betreffende Mann deswegen auch nur im geringsten als minderwertig an-

gesehen werden dürfte. Denn wer das Leben kennt, muß zugeben, daß seine Versuchungen ungeheuer und mannigfaltig sind, und daß es vielerlei Umstände gibt, unter denen auch der Beste einmal den unbefruchteten Trieben unterliegen kann. Es ist ja gerade darum, daß Credé seine Prophylaxe als eine allgemeine, für jeden vorzunehmende einführte. Damit werden peinliche Fragen nach einer eventuell stattgehabten Infektion vermieden, es wird weder im positiven noch im negativen Sinne bei den Eltern etwas vorausgesetzt, sondern lediglich an das Wohl des Neugeborenen gedacht. Dieser Standpunkt dürfte auch umso eher eingenommen werden, als die Credésche Prophylaxe einen durchaus harmlosen Eingriff für das Kind darstellt. Damit komme ich zur zweiten Hemmung: Furcht vor einer Reizung der Augenbindehäute. Sie ist unbegründet, denn die gesunde Augenbindehaut erträgt den Reiz einer solchen Einträufelung anstandslos und hat ihn in wenigen Tagen überwunden. Ja, wir sehen auch bei Kindern, denen keine Höllensteinlösung eingetropt wurde und die keine gonorrhöische Infektion erlitten haben, sehr häufig in den ersten Tagen nach der Geburt eine Augenentzündung mäßigen Grades auftreten. Sie beruht zweifellos auf einer Reizung der Augenbindehäute während der Geburt, durch eingebrungenen Scheidenschleim, Blut, Fruchtwasser. Es wäre also durchaus falsch, nur der Höllensteinlösung eine solche Wirkung zuzuschreiben, zumal der Vorteil ihrer Einträufelung: Bewahrung des Kindes vor dem Ausbruch einer gonorrhöischen Augenentzündung, den eventuellen Nachteil einer leichten Reizung der Augenbindehäute tausendfach aufwiegt.

Mancherorts hat man die ursprüngliche Credésche Vorschrift: Einträufelung einer 2% igen Höllensteinlösung aufgegeben und verwendet statt ihrer, der salpeterfauren Silberlösung, andere Silberpräparate wie Collargol oder Protargol. Man tat das vor allem der geringen Haltbarkeit der salpeterfauren Silberlösung halber: sie zersetzt sich rasch, das Silber wird ausgeschieden und die Lösung damit unwirksam. Sie muß also häufig erneuert werden, um stets wirksam zu sein. Ferner macht Höllenstein sehr häßliche schwarze, kaum mehr zu entfernende Flecken, und drittens wollte man eine Einträufelungsflüssigkeit mit weniger starker Reizwirkung. Sowohl Collargol wie Protargol widerstehen den atmosphärischen Einflüssen besser als Höllenstein, das ist ihr Vorteil; ihre Wirkung aber entspricht nicht der des Höllensteins, und mit der weniger stark ausgesprochenen Reizung der Augenbindehäute erkaufen wir leider auch die bedeutend schwächere infektionsverhütende Wirkung. Darüber muß man sich klar sein und darf sich nicht verwundern, daß

trotz einer regelrecht ausgeführten Prophylaxe mittels Protargol- oder Collargoleinträufelung dann doch eine Ophthalmoblenorrhoe auf-treten kann.

Die gonorrhöische Augenentzündung der Neugeborenen gehört zu den schwersten eitrigen Augenentzündungen, die wir überhaupt kennen. Sie entwickelt sich rapid in wenigen Tagen, die Bindehäute der oberen und unteren Lider und des Augapfels beteiligen sich an der Entzündung, das gesamte Auge schwillt enorm an, die Lider können vor praller Schwellung gar nicht mehr bewegt werden, unaufhörlich quillt gelber, dicker, rahmiger, mit Infektionskeimen beladener Eiter aus den Lidspalten heraus. Wird nicht rasch und energisch eingegriffen, so geht der Entzündungs- und Vereiterungsprozess von der Bindehaut auf die Hornhaut über, die von Geschwüren zerfressen wird, und damit ist die Sehkraft dieses Auges zerstört. Die Infektionsgefahr, die ein solches Kind für seine Umgebung darstellt, ist ungeheuer groß. Trotz rapiden und schweren Verlaufes müssen wir die Ophthalmoblenorrhoe als eine der günstig zu beeinflussenden Krankheiten des Neugeborenen bezeichnen, vorausgesetzt, daß die Behandlung frühzeitig einsetzen kann. Die Behandlung ist ausschließlich Sache des Arztes, nur er kann und darf die Verantwortung tragen, die die Behandlung einer solchen schweren Krankheit in sich schließt. Es ist daher Pflicht der Hebamme, sofort den Arzt zuzuziehen, sobald das Neugeborene zwei bis drei Tage nach der Geburt die Erscheinungen einer zunehmenden Augenentzündung aufweist. Nach dem oben Gesagten ist es ja ohne weiteres verständlich, daß auch die mit Collargol oder Protargol richtig ausgeführte Einträufelung eben keine absolute Prophylaxe darstellt, es kann sogar vorkommen, daß trotz Höllensteineinträufelung, bei mässiger Infektion, oder bei zu spät vorgenommener Einträufelung (am zweiten bis dritten Lebenstage) doch eine Ophthalmoblenorrhoe ausbricht. Auch müssen wir stets mit der Möglichkeit rechnen, daß die Prophylaxe technisch nicht ganz einwandfrei vorgenommen wurde und dann unwirksam blieb. Denn es ist nicht ganz einfach, das Auge des Neugeborenen richtig und weit genug zu öffnen und so einzuträufeln, daß die Tropfen auch wirklich in den Bindehautsack fallen und dort wirken können, wo sie wirken sollen. Man wiege sich darum beim Auftreten einer zunehmenden Augenentzündung beim Neugeborenen nie in einer trügerischen Sicherheit: man habe ja getan was vorgeschrieben sei und es könne nichts

Schlimmes mehr passieren. Die vom Arzte durchzuführende Behandlung besteht in der Anwendung bestimmter Höllensteinpräparate; auch wird er der pflegenden Hebamme und der Wochenpflegerin die Pflege der Augen genau erklären und sie überwachen. Die Pflegenden müssen vor allem wissen, daß der mit Infektionskeimen beladene Eiter auch für ihre eigenen Augen gefährlich werden kann; in manchen Spitälern dürfen Ophthalmoblenorrhoe-krante Kinder nur von mit Schutzbrillen versehenen Pflegerinnen besorgt werden. Es heißt also peinlich aufpassen, daß nie ein Tröpfchen Eiter in die Augen der Pflegerinnen spritzt, ferner muß peinlichste Antiseptik und aseptisches Vorgehen beobachtet werden, damit nicht durch die mit Keimen beschmutzten Hände eine Uebertragung auf die Augen zustande kommt. Hat man die Gewähr für eine derart sorgfältig durchgeführte Pflege, so kann die Behandlung im Privatbause gefastet werden. Auf keinen Fall darf man Mutter und Kind trennen; denn zur Erhöhung der Schutz- und Abwehrkräfte des Kindes ist ja vor allem die Ernährung mit Muttermilch nötig. Daß auch die Mutter ihre Augen vor der Infektion durch ihr Kind schützen muß, möchte ich hier nur der Vollständigkeit halber noch besonders erwähnen.

Zur Pflege brauchen wir reichlich Watte, in kleine Bäusche gepulvt, Kamillentee, Vorvaseline. Alles, was einmal benutzt wurde, muß vernichtet, die Watte verbrannt, der Tee in den Abort ausgegossen werden. Gebrauchte Wattebäusche werden auf ein eigens bereit gelegtes Papier abgelegt und mit diesem verbrannt. Je nach der Schwere des Falles wird der Arzt ein- bis zweimal täglich eine Behandlung verbunden mit gründlicher Reinigung vornehmen. Die Pflegenden hat dann die Aufgabe, in der Zwischenzeit die Reinigung durchzuführen, ohne an die Augen heranzugehen. Mit den mit warmem Kamillentee getränkten Wattebäuschen wird alle ein bis zwei Stunden, je nach der Schwere der Erkrankung, der vorquellende Eiter sanft aufgetupft, die Augenwinkel zum Schutz vor dem einflussenden Eiter dick mit Vorvaseline bestrichen, dann mit frischen Kamillen-Wattebäuschen-Kompressen über die geschwellenen Augen gelegt und von Zeit zu Zeit erneuert u. s. f. Man sieht also: eine äußerst heikle und schwierige Pflege gilt es da durchzuführen. Wie ist man aber glücklich, wenn man nach einigen Tagen Rückgang der Schwellung und der Eiterabsonderung feststellen kann und die Gefahr von der Hornhaut abgewendet weiß! Bedeutend schwieriger und langwieriger

gestaltet sich Behandlung und Pflege, wenn die Hornhäute vom Krankheitsprozess bereits mitergreifen sind; doch auch hier bieten sich dem sachgemäßen Vorgehen glücklicherweise noch Ausichten auf völlige Heilung, vorausgesetzt, daß vorher nicht zu viel kostbare Zeit tatenlos verstreichen gelassen wurde. Es darf gesagt werden, daß heute Erbblindungen als Folge von Ophthalmoblenorrhoe zu den seltensten Ereignissen gehören dank den Fortschritten in ihrer ärztlichen Behandlung; aber es muß auch betont werden, daß ein unglücklicher Ausgang die Frage nach fahrlässigem, also schuldhaften Verhalten irgend einer der in Betracht kommenden Personen: Arzt, Hebamme, Pflegerin, nahegelegt und zu entsprechendem Vorgehen und event. gerichtlichen Folgen führt.

In meiner Praxis erlebte ich einige Fälle von Ophthalmoblenorrhoe, die mich zu den obigen Ausführungen veranlaßten. Einmal wurde ich am 19. (!), einmal am 11. Tage nach der Geburt zu Kindern mit schwerster Ophthalmoblenorrhoe gerufen. Im ersten Falle hatte die Hebamme überhaupt keine Credésche Prophylaxe, im zweiten Falle eine solche mit Protargollösung vorgenommen. Beiden Hebammen konnte der Vorwurf, den Arzt viel zu spät gerufen zu haben, nicht erspart werden. Vom geradezu schrecklichen Zustand der Augen dieser Kinder kann nur der sich ein richtiges Bild machen, der schon solche Erkrankungen gesehen hat. In beiden Fällen waren die Hornhäute bereits geschwürig erkrankt und es bedurfte intensiver Behandlung, um den Krankheitsprozess zum Stillstand und zum Rückgang zu bringen. Zum Glück für die Beteiligten, und vor allem für die Kinder selbst, befanden sich die Geschwüre unterhalb der Pupille. Da alle Hornhautgeschwüre mit Narbenbildung abheilen und die Durchsichtigkeit der Hornhaut zerstören, ist der Sitz einer solchen Narbe vor der Pupille gleichbedeutend mit Seh-Unvermögen, also Blindheit. Narben außerhalb des Pupillenbereiches sind zwar Schönheitsfehler, oft beträchtlicher Art; doch beeinträchtigen sie das Sehevermögen nicht. Ärztliche Kunst verjucht auch, den Narben das Entstellende und allzu Sichtbare zu nehmen.

Möchten meine Ausführungen erneut das wachsame Interesse aller Hebammen auf das Vorkommen der Ophthalmoblenorrhoe lenken und sie in der Pflicht der Vornahme der Credéschen Prophylaxe bestärken. Nicht nur kann von vielen Kindern schweres Leiden abgewendet werden; das Bewußtsein getreuer Pflichterfüllung verleiht auch der Hebamme erhöhte Befriedigung und Freude an ihrem Jo



LOEFFEL'S HAFERZWIEBACK KINDERMEHL MIT KALK-ZUSATZ

Jedes Kind braucht zum Wachstum und Knochenbildung Kohlenhydrate, Eiweiss und Nährsalze; dann verlangen Sie Loeffel's Hafierzwieback-Kindermehl mit Kalk-Zusatz. (JH 1520 J) 966

Hervorragend begutachtet.

Berücksichtigt zuerst bei Euren Einkäufen unsere Inserenten.

Nervosität, Reizbarkeit,

wie viele andere Beschwerden, sind unbekannt bei regelmäßigem Genuß von Kathreiners Aneipp-Malzkafee. Aromatisches, mildes, jedem Alter und jedem Magen zuträgliches Getränk mit Milch. 960

CITROVIN ALS ESSIG AERZTLICH EMPFOHLEN DIE STETS FERTIGE SALATSAUCE u. MAYONNAISE CITROVINFABRIK ZOFINGEN MATUSTA (O F 8300 R)

Zu verkaufen: Ein Damen-Leichtmotorrad (Zehnder) mit Fahrbewilligung und Versicherung für 1926. Günstig für Hebamme. Nähere Auskunft erteilt Frau G. Kohler, Hebamme, Narberg. 968

Offene Beine. Varicel befreit Sie von Schmerzen und bringt Ihnen Heilung. Büchle 3. 75. Erhältlich vom Varicel-Hauptdepot Binningen. Hebammen 20% Rabatt.

Sanitätsgeschäft Schindler-Probst BERN 20 Amthausgasse 20 empfiehlt als Spezialität

Bandagen und Leibbinden 911

Wir müssen unbedingt

Ihre bewährte Tormentill-Crème haben

für einen Kranken. Wir haben alles probiert, aber kein Präparat ist auch nur annähernd so gut wie Ihre Tormentill-Crème. Senden Sie uns... So schreibt das Reformhaus Th. Feuser in Coblenz (Rheinland).

Okic's Wörishofener Tormentill-Crème hat sich vorzüglich bewährt bei: Wunden aller Art, Entzündungen, Krampfadern, offenen Beinen, Hämorrhoiden, Ausschlägen, Flechten, Wolf, wunden, empfindlichen Füßen etc. Preis per Tube Fr. 1.50 in Apotheken und Droguerien. 912a F. Reinger-Bruder, Basel.

Fieberthermometer

amtlich geprüft 1 Stück Fr. 1.25 3 Stück Fr. 3.50

Schwanenapotheke Baden (Aargau) 924 NB. Gegen Einsendung dieses Inserates erhalten die Hebammen eine Dose Zanders Kinderwundsalbe gratis.

schönen und verantwortungsvollen Berufe. Sobald sie jedoch erkennen muß, daß Krankheitsvorgänge auftreten, die außerhalb ihrer Kompetenzen liegen, säume sie keine Sekunde und hole ärztliche Hilfe. Sie gibt damit keine Blöße zu, sondern beweist, daß sie auf der Höhe der Situation steht. „Dem Anfange wehren“ ist mit gutem Recht einer der bedeutendsten Wahrprüche der Heilkunst.

Schweiz. Hebammenverein.

Krankenkasse.

Erkrankte Mitglieder:

- Frau Simmen, Zürich.
 Frau Gysin, Pratteln (Baselland).
 Frau Goldinger, Pratteln (Baselland).
 Frau Gloor-Meier, Hendschiken (Aargau).
 Frau Kistling, Hängendorf (Solothurn).
 Frl. Marie Schwarz, König (Bern).
 Frau Küng, Gebenstorf (Aargau).
 Mme Dard, Ballamand (Waadt).
 Frau Bühler, Herlisberg (Zürich).
 Frau Meier, Wohlenschwil (Aargau).
 Mme Languel, Courtelary (Bern).
 Frau Strübi, Oberuzwil (St. Gallen).
 Mme Cornaz, Allamand (Waadt).
 Frl. Marie Koller, St. Anna (Luzern).
 Frau Schneeberger, Egerkingen (Solothurn).
 Frau Müller-Küfer, Lengnau (Aargau).
 Frau Strittmatter, Winterthur.
 Frau Eigenmann, Bruggen (St. Gallen).
 Frau Knecht, Thundorf (Thurgau).
 Frau Aleischer, Schwarzenburg (Bern).
 Frau Dibbern, Adliswil (Zürich).
 Frau Sagnaux, Estabayer-le-Lac (Freiburg).
 Frau Enderli, Niederrwil (Aargau).
 Frl. Gehrig, Silenen (Uri).
 Frau Guggenbühl, Meilen (Zürich).
 Frau Wyß, Dulliken (Solothurn).
 Mme Bodoz, St-Saphorin (Waadt).

Angemeldete Wöchnerinnen:

- Frau Marie Pfanmutter, Gischoll (Wallis).
 Frau Keller-Filli, Berneck (Graubünden).

Eintritte:
 149 Frau Rupp, Engelburg (St. Gallen), am 14. August 1926.
 117 Frl. Verena Baumberger, Schöftland (Aargau), am 24. August 1926.
 Seien Sie uns herzlich willkommen!
Die Krankenkassenkommission in Winterthur:
 Frau Ackeret, Prääsidentin.
 Frl. Emma Kirchofer, Kassierin.
 Frl. Rosa Manz, Aktuarin.

Godesanzeige.

Am 1. September starb

Frau Rosa Gerber

Kilchberg (Baselland), an Fleischnberggüftung im Alter von 44. Jahren.

Um ein freundliches Gedenken der lieben Verstorbenen bittet **Die Krankenkassenkommission.**

Krankenkasse-Notiz.

Anlässlich eines Familienfestes wurde der Krankenkasse die Summe von Fr. 50.— geschenkt, welche wir hiermit bestens verdanken. Die Kassierin.

* * *

Vom 1. bis 10. Oktober können wieder die Quartalsbeiträge IV 1926 per Postcheck VIII^b 301 einbezahlt werden, Fr. 9.05. Nachher erfolgt der Einzug per Nachnahme Fr. 9.25. Um Nachzahlung der rückständigen Beiträge bittet Die Kassierin.

Schweizerischer Hebammentag in Lausanne.

(Fortsetzung.)

Protokoll der Delegiertenversammlung des Schweiz. Hebammenvereins

Montag, den 7. Juni, in der Maternité.

B. Bericht der Sektion Sargans-Werdenberg:

Geehrte Zentralpräsidentin! Werte Kolleginnen! An der letztjährigen Delegiertenversammlung in St. Gallen wurde uns der Auftrag zuteil, dieses Jahr in Lausanne Bericht über unsere Sektion abzugeben.

Wir kommen diesem mit folgenden Zeilen nach Unseren letzten Sektionsbericht haben wir 1921, in Neuhausen am schönen Rheinfluss abgegeben. Seither haben wir in unserer Sektion sozusagen keine großen Veränderungen zu verzeichnen, als daß einige Mitglieder unserem Vereine untreu geworden sind, teils wegen Familienverhältnissen, teils wegen Gleichgültigkeit. Es sind also vier Kolleginnen ausgetreten, und nur eine ist neu eingetreten.

Es werden jährlich zwei bis drei Versammlungen abgehalten, wenn immer möglich mit ärztlichem Vortrag. Die Versammlungen verteilen wir in die Gemeinden der beiden Bezirke, um damit den Verhältnissen unserer Landhebammen entgegen zu kommen. Unsere Sektion zählt gegenwärtig 29 Mitglieder, wovon zwölf Kolleginnen ihr 50. Altersjahr überschritten, und 25 bis 40 Dienstjahre hinter sich haben. Kollegin Johanna Broder-Wildhaber in Sargans mit 50 Dienstjahren, erfreut sich noch geistiger und körperlicher Frische; ihr 50jähriges Jubiläum haben wir in bescheidenem Rahmen gefeiert. Ferner wurde jeder Kollegin mit 25 Dienstjahren ein silberner Löffel verabreicht.

Unsere Versammlungen dürften besser besucht werden; meistens findet sich nur die Hälfte ein, und immer sind es die Gleichen, die mit ihrer Abwesenheit glänzen. Viele haben kein Interesse an der Vereinigung, sie sind nur zu haben, wenn etwas zu ihren Gunsten abfällt; einige sind auch zu weit entfernt von den Versammlungsorten. Jenen, welche die Versammlung schwächen, wird dann durch die Kassierin prompt die Nachnahme mit Fr. 2.— Buße zugeschickt, Entschuldigungen gelten nur im Krankheitsfalle. Der Jahresbeitrag beträgt ebenfalls Fr. 2.— und wird jeweils an der ersten Versammlung des Halbjahres mit Fr. 1.— erhoben.

Unsere Taxen und Wartgelder sind kantonale, die Taxe für die einfache Geburt Fr. 40.—80, bei Zwillinggeburten Fr. 60.—100. Das Wartgeld beträgt im Minimum für jede Gemeindehebamme Fr. 350.—; jedoch hat es Gemeinden, die freiwillig etwas mehr leisten, auch ist in einigen Gemeinden die Desinfektion frei, was wohl überall zu begrüßen wäre.

Im übrigen erfreut sich unsere Sektion eines guten Einvernehmens, und im Namen derselben entbiete ich der heutigen Versammlung frohe Grüße, und wünsche ihr segensreiche Tagung.

Frau Hugentobler, Präsidentin.

VIBAN

Die Sicherheits-Saugflasche



eine praktische Neuheit!

Vorteile: Sauger unabziehbar — Auslaufen unmöglich — Verschlussbar zum Mitnehmen
 Kein Zerspringen bei Abkühlung.

Preis komplett in Karton Fr. 2.—

Empfehle mein reichhaltiges Lager in allen sanitären Bedarfsartikeln

für Mutter und Kind

Fachkundige Bedienung — Spezialrabatt für Hebammen

FELIX SCHENK, Dr. F. Schenk's Nachfolger,
 Sanitätsgeschäft und Bandagist
 BERN, Spitalgasse 20, I. Etage 964

Herabgesetzte Preise auf

Strickmaschinen

für Hausverdienst, in den gangbarsten Nummern und Breiten, sofort lieferbar. Eventuell Unterricht zu Hause. Preisliste Nr. 1 gegen 30 Cts. in Briefmarken bei der Firma

Wilhelm Müller,

Strickmasch.-Handl., Stein (Aarg.)

Am Lager sind auch Strickmaschinen, 927 Nadeln für allerlei Systeme.

Vorhänge jeder Art

Vorhangstoffe

für die Selbstanfertigung von Vorhängen

Klöppel in reicher Auswahl

Als Spezialität für die tit. Hebammen

bestickte Tauffücher

schön, solid, preiswürdig
 Muster bereitwillig

Fidel Graf, Rideaux, Altstätten (St. Gallen) 928

Gesucht

Die Gemeinde Celerina, Engadin, sucht per sofort eine tüchtige, patentierte

Wartgeld-Hebamme.

Anmeldungen sind bis zum 25. September an den Gemeindevorstand zu richten, welcher auch jede weitere Auskunft erteilt.

Gemeindevorstand Celerina.

Lenzburger Kindergries



nach ärztlichem Rezept hergestellt, ist als täglich zwei- bis dreimalige Beikost zu der modernen gemischten Kinderernährung unübertrefflich.

In sämtlichen «Merkuläden» und vielen Spezereihandlungen erhältlich, oder mit Spezialrabatt direkt von

Geschwister Meyer, Lenzburg.

Verlangen Sie Gratismuster

3, die wissen, was gut ist!



Schnell das feine

NUSSA

holen, dann bekommen wir wieder

Nussa-Brot

Nussa, „Speisefett zum Brotaufstrich“ ist frei von Tuberkeln und Chemikalien, ausgiebiger und billiger als Kuhbutter, ist in den meisten Lebensmittelgeschäften erhältlich und kommt einzig aus dem

Nuxo-Werk

J. Kläsi

Rapperswil (St. Gallen) 981 b